



Zahl: 284 - 811/2007
DVR-Nr. 0004642
Auskünfte: Hanke Manfred

KANALORDNUNG

der Gemeinde Trebesing

§ 1

Allgemeine Bestimmungen und Begriffsbestimmungen

(1) Für das gesamte Gemeindegebiet ist grundsätzlich die Gemeinde Trebesing für die Sammlung und den Transport der Schmutzwässer zur Verbandsanlage (Sammelkanal des Reinhaltverbandes Lieser- Maltatal und Kläranlage des Wasserverbandes Spittal/Drau) zuständig. Zudem betreibt die Gemeinde Trebesing mehrere Einzelkläranlagen und bedient sich zur Abwasserentsorgung in den Ortsteilen Altersberg, Pirk und Zelsach der Abwassergenossenschaft Altersberg-Zelsach.

(2) Laut § 1 und § 2 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes - K-GKG, in Folge nur mehr kurz K-GKG genannt, ist die Gemeinde verpflichtet, die im mit Verordnung des Gemeinderates festgelegten Entsorgungsbereich anfallenden häuslichen Schmutzwässer zu entsorgen. Die Gemeinde kann diese Aufgabe selbst erfüllen, kann sich aber auch eines Dritten bedienen.

(3) Gemäß den Bestimmungen des § 4 K-GKG besteht innerhalb des festgelegten Kanalisationsbereiches grundsätzlich Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen. Gemäß § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 bedarf jede Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Kanalisationsunternehmen im Sinne dieser Kanalordnung ist die Gemeinde Trebesing.

(4) Sämtliche in dieser Kanalordnung angeführten Gesetze sind in der jeweils geltenden Fassung (i.d.g.F.) zu verstehen, auch wenn dies nicht immer explizit angeführt ist.

(5) Im Sinne dieser Kanalordnung bedeuten:

Das öffentliche Kanalisationssystem:

Es umfasst das gesamte öffentliche Entwässerungssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Sammelkanäle, Abwasserpumpwerke, etc. aber auch Kläranlagen mit Versickerungsschächten soweit diese vom Kanalisationsunternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und im Einklang mit den Vorschriften des Wasserrechtes zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt und betrieben werden. Das öffentliche Kanalisationssystem reicht bis zu dem der Grundstücksgrenze nächstgelegenen Kontrollschacht (Übergabeschacht) des Hauskanals auf der Liegenschaft des Kanalbenutzers einschließlich desselben.

Entsorgungsbereich:

Der Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisation umfasst die vom Gemeinderat mit Verordnung festgelegten Kanalisationsbereiche gemäß § 2 Abs. 1 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz. Von der Gültigkeit dieser Kanalordnung ausgenommen sind die Einzel- und Genossenschaftsanlagen in den Ortsteilen Hintereggen, Zelsach, Altersberg und Pirk.

Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers umfasst:

Den Hauskanal sowie alle anderen Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Rückhaltung und Ableitung von Abwässern dienen, bis zur Einmündung in das öffentliche Kanalisationssystem.

Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage umfasst:

Anlagen zur innerbetrieblichen Vermeidung, Vorreinigung und/oder zum Konzentrations- bzw. Mengenausgleich von Abwasser. Die innerbetriebliche Vorreinigungsanlage ist Bestandteil der Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers.

Rückstauenebene:

Höhe, unter der innerhalb der Grundstücksentwässerung besondere Maßnahmen gegen Rückstau zu treffen sind.

Abwässer:

Abwässer sind die bei Bauten oder Grundflächen anfallenden Schmutzwässer und mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer.

Keine Abwässer sind nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlags- und Kühlwässer, sowie Drainagen-, Quell- und Grundwässer.

Kanalbenutzer:

Kanalbenutzer ist jeder, der aufgrund eines Anschlusspflichtbescheides der Gemeinde Trebesing oder einer privatrechtlichen Vereinbarung verpflichtet bzw. befugt ist, über eine selbständige Anschlussleitung Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleiten, wie insbesondere

- der Grundstückseigentümer,
- der Nutzungsberechtigte von unbebauten Grundstücken,
- der Betriebsinhaber,
- der sonstige Benutzer des Kanalnetzes.

§ 2**Anschlusspflicht**

(1) Im festgelegten Kanalisationsbereich der Gemeinde Trebesing besteht eine grundsätzliche Anschlusspflicht gemäß § 4 des K-GKG für alle Eigentümer von Grundstücken, die bei errichteten Gebäuden und/oder befestigten Grundflächen anfallende Abwässer, deren Art und Menge eine unschädliche Beseitigung erfordert, in die öffentliche Kanalisationsanlage einleiten. Der Schmutzwasseranfall des zu entsorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch das Kanalisationsunternehmen zu entsorgen. Ausgenommen von dieser Anschlusspflicht sind Grundstücke und Bauwerke im Sinne von § 5 K-GKG. Die Anschlusspflicht wird vom Bürgermeister mit Bescheid ausgesprochen.

§ 3

Anmeldung zum Kanalanschluss

(1) Die Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem der Gemeinde Trebesing kann mit Bedingungen verbunden werden.

(2) Grundstückseigentümer bzw. Betriebsinhaber oder sonstige Nutzungsberechtigte, für die die Anschlusspflicht nicht besteht (z.B. bei Objekten außerhalb des Entsorgungsbereiches/Kanalisationbereiches), können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Trebesing einbringen. Dieser Antrag wird nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien geprüft und beantwortet. Es ist, im Falle einer positiven Beurteilung, ein entsprechender Entsorgungsvertrag (privatrechtlicher Vertrag) mit dem Kanalisationsunternehmen abzuschließen. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, das entsprechende Grundstück/Objekt in den Kanalisationbereich der Gemeinde Trebesing mit aufzunehmen.

(3) Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben.

§ 4

Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers

(1) Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers umfasst alle Einläufe, Entlüftungen, Abwasserableitungen (Hausanschlussleitung) bis zur Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Schmutzwasserentsorgung des Grundstückes/Objektes dienen.

(2) Die Hausanschlussleitung führt vom Schmutzwasserkanal des Kanalisationsunternehmens auf das Grundstück des Kanalbenutzers und ist bis zum Anschlusspunkt, welcher ein Kontrollschacht sein kann, Eigentum des Kanalisationsunternehmens (im Anschlusspunkt erfolgt die Übergabe des Abwassers). Vom Anschlusspunkt bis zum entsorgenden Objekt obliegt Bau, Erhaltung und Betrieb der Hausanschlussleitung dem

Kanalbenutzer. Der Durchmesser der Anschlussleitung wird entsprechend der genehmigten Einleitmenge festgelegt und beträgt mindestens DN 100.

(3) Für ein Grundstück/Objekt ist nur ein Anschlusspunkt vorzusehen, welcher in der Regel unmittelbar nach der Grundgrenze liegt. Über Antrag des Kanalbenutzers können vom Kanalisationsunternehmen in begründeten Fällen längere und/oder zusätzliche Anschlüsse errichtet werden.

(4) Die Errichtung von Teilen der öffentlichen Kanalisation, von Umbauten und Einbauten in die öffentliche Kanalisationsanlage (Anschlussschacht, Abzweiger, Hausanschlussleitung bis zum Anschlusspunkt) obliegen ausschließlich dem Kanalisationsunternehmen. Die Instandhaltung des Hausanschlusses vom Sammelkanal bis zur Übergabestelle obliegt ebenfalls dem Kanalisationsunternehmen.

(5) Bei Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Anschlussleitungen wird das Kanalisationsunternehmen nach Möglichkeit über den Termin das Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. Kanalbenutzer herstellen. Das Kanalisationsunternehmen ist aber nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Bestandnehmers gebunden. Bei Gefahr in Verzug (Rohrbruch, Verstopfung) genügt die nachträgliche Mitteilung.

(6) Soweit Teile der öffentlichen Kanalisationsanlage, die Anschlussleitung, oder sonstige Leitungen des Kanalisationsunternehmens auf dem Grundstück des Kanalbenutzers liegen, hat dieser die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder möglichen Beschädigung (insbesondere durch Grabarbeiten, zusätzliche Belastung oder Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf grundsätzlich weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Leitungssachse gesetzt werden. Bei Hecken ist eine Querung / Unterfahrung mit der Anschlussleitung zulässig. Geländeänderungen sind nur im Einvernehmen mit dem Kanalisationsunternehmen zulässig. Der Kanalbenutzer darf keinerlei schädigende Einwirkung auf die Anschlussleitung vornehmen oder

zulassen. Er muss jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde Trebesing melden.

(7) Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers ist von diesem ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltschonenden Entsorgung entspricht. Schäden an der Entsorgungsanlage sind unverzüglich zu beheben. Dies gilt auch für die im Eigentum des Anschlusspflichtigen befindliche Anschlussleitung von der Übergabestelle bis zum zu entsorgenden Objekt.

(8) Die Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers ist von diesem so zu betreiben, dass Störungen anderer Kanalbenutzer oder des öffentlichen Kanalisationssystems ausgeschlossen sind. Der Kanalbenutzer hat für alle Schäden aufzukommen, die dem Kanalisationsunternehmen durch eine schuldhaft vernachlässigte pflichtgemäße Obsorge oder durch einen unsachgemäßen Betrieb dieser Anlage entstehen.

(9) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Entsorgungsanlage des Kanalbenutzers gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, wie Umlegungen, Geländeänderungen, Erweiterungen und Erneuerungen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kanalisationsunternehmens. Solche Maßnahmen sind 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Diese Maßnahmen haben nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend den Vorschreibungen des Kanalisationsunternehmens zu erfolgen. Der Kanalbenutzer hat sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. Baubewilligung, wasserrechtliche Bewilligung) einzuholen bzw. behördliche Anzeigen zu erstatten. Der Kanalbenutzer hat sämtliche Kosten für Änderungen an der Entsorgungsanlage des Kanalisationsunternehmens zu tragen.

(10) Der Kanalbenutzer hat die Gemeinde Trebesing unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden Entsorgungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).

(11) Für das Entleeren von Schwimmbecken (mit einem Fassungsvermögen größer 50 m³) ist die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens einzuholen, um die Entleerung auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einzuschränken oder mengenmäßig zu begrenzen.

(12) Sämtliche im Zusammenhang mit der in seinem Eigentum befindlichen Entsorgungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Entsorgungsanlage, sind vom Kanalbenutzer zu tragen.

§ 5

Art und Umfang der Abwässer (Einleitungsbeschränkungen)

(1) Wer Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem vornimmt, hat gemäß § 32b Abs. 1 WRG 1959 die in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung bzw. den branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten.

(2) In das öffentliche Kanalisationssystem der Gemeinde Trebesing dürfen keine Abwässer eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe:

- a. die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben oder Gesundheit gefährden oder
- b. das im öffentliche Kanalisationssystem beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
- c. die Abwasserreinigung, Schlammbehandlung, Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung erschweren, verhindern oder
- d. das öffentliche Kanalisationssystem in seinem Bestand angreifen oder seine Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren, behindern oder
- e. mit den wasserrechtlichen Genehmigungen des öffentlichen Kanalisationsnetzes bzw. einer wasserrechtlichen Bewilligung des Kanalbenutzers nicht vereinbar sind.

(3) Von der Einleitung in das öffentliche Kanalisationssystem sind insbesondere Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen ausgeschlossen:

- a. Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, wie Abfälle oder Müll aller Art, auch in zerkleinertem Zustand, wie insbesondere Windeln, Kondome und Hygieneartikel jeder Art, Lumpen bzw. div. Textilien (z.B. Strumpfhosen), Schlacht und Küchenabfälle (z.B. Obstschäler, Fleischrückstände usw.), Jauche und Abfälle aus der Tierhaltung (z.B. Katzenstreu), Schutt, Asche, Sand, Schlamm, Kehricht, grobes Papier, Glas oder Blech, erhärtende Stoffe wie z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Teer, Bitumen, Kunstharze oder Kartoffelstärke;
- b. explosive, feuer- oder zündschlaggefährliche Stoffe, säure-, fett- oder ölhaltige Stoffe und Abwässer, infektiöse oder seuchenverdächtige Stoffe, Gifte, gifthaltige oder radioaktive Stoffe oder Gegenstände die radioaktive Stoffe enthalten oder an deren Oberfläche sich solche Stoffe befinden, ferner sonstige schädliche Stoffe und Stoffe, die schädliche oder übel riechende Ausdünstungen oder Gerüche verbreiten, wie insbesondere Benzin, Benzol, Diesel, Nitroverbindungen, Farben, Lacke, Chlurlösungen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Schwerflüssigkeiten, Zyanide, Arsenverbindungen, Karbid, Öle, Phenole oder Antibiotika; dazu gehören u. a. auch Pflanzen- und Insektenschutzmittel (Biozide), Desinfektionsmittel, Medikamente jeder Art (in fester oder flüssiger Form), Frittier- und Backöle, aggressive oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe die mit Wasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen, Stoffe und Zubereitungen die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen wie Tenside oder Textilhilfsstoffe, Tierfäkalien wie z.B. Jauche, Gülle oder Mist, weiters Trester, Molke, hefehaltige Rückstände, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperbeseitigung, Stoffe die Dämpfe und Gase wie z.B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff etc. bilden;
- c. chemische oder biologische Mittel, die zum Ziel haben, tierische, pflanzliche, mineralische oder synthetische abscheidbare Fette und Öle zu spalten oder zu verflüssigen.

(4) Die höchstzulässige Temperatur der in das öffentliche Kanalisationssystem einzuleitenden Abwässer beträgt 35°C, soweit nicht

durch die Emissionsverordnungen oder vertraglich abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) Nicht oder nur geringfügig verunreinigte Niederschlags- und Kühlwässer sowie Drainagen, Quell- und Grundwässer sind keine Abwässer und dürfen nicht dem öffentlichen Kanalisationssystem, zugeführt werden.

(6) Die Grundstückseigentümer haben für eine vorschriftsmäßige Benützung ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen Sorge zu tragen. Es ist ausdrücklich untersagt, der Schmutzwasserkanalisation Regenwässer aus der Dach- bzw. Grundstücksentwässerung zuzuführen. Für Schäden und Nachteile, die sich aus Verletzung dieser Pflicht für das öffentliche Kanalisationssystem der Gemeinde Trebesing ergeben, ist der Eigentümer haftbar. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

(7) In Betrieben und Haushalten, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen (z.B. Garagen, Tankstellen, Autowaschanlagen, Metzgereien, größere Hotel- und Küchenbetriebe u.s.w.), sind Einrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen, die dem Stand der Technik entsprechen. Für die Entleerung bei Bedarf und in regelmäßigen Zeitabständen hat der Grundstückseigentümer bzw. Kanalbenutzer selbst zu sorgen. Das Abscheidegut darf nicht in die Kanalisation oder in öffentliche Gewässer eingebracht werden. Zudem haben diese Indirekteinleiter eine Einleitungsbewilligung beim Betreiber der Kläranlage (Wasserverband Millstättersee) nach den Bestimmungen der Indirekteinleiterverordnung einzuholen und der Gemeinde Trebesing auf Verlangen vorzuweisen.

(8) Wo unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die das öffentliche Kanalisationssystem gelangen, ist die Gemeinde Trebesing sofort zu verständigen.

(9) Die stoßweise Einleitung von Abwässern (Schwimmbäder etc.) in die öffentliche Kanalisationsanlage ist weitestgehend zu vermeiden. Wird der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der

öffentlichen Kanalisationsanlage des Kanalisationsunternehmens durch eine stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt, so sind diese Abwassermengen durch geeignete Rückhaltemaßnahmen, auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt, gleichmäßig einzuleiten. Die Ausführung der Rückhaltungsmöglichkeiten hat auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen.

(10) In das öffentliche Kanalisationssystem dürfen keine Anlagen einmünden, die zur Ableitung von Abluft, Dämpfen oder Abgasen dienen. Des Weiteren dürfen in öffentlichen Kanalisationsanlagen, aber auch in Hauskanalisationsanlagen, keinerlei Ver- oder Entsorgungsleitungen (wie z.B. Strom-, Gas, Wasserleitungen usw.) verlegt werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerern, Gastronomieabfallwäscher oder -pressen ist verboten.

§ 6

Einschränkung bzw. vorübergehende Unterbrechung der Abwasserentsorgung

(1) Die Entsorgungspflicht des Kanalisationsunternehmens ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Macht des Kanalisationsunternehmens liegen (höhere Gewalt), die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.

(2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an den Kanalleitungen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen, bei Schäden an den Kanalleitungen, welche die erforderliche Abfuhr nicht zulassen, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung des öffentlichen Kanalisationssystems oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden.

(3) Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden bzw. kurz gehalten werden. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Abwasserentsorgung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

(4) Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung (Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten), werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, Gefahr ist in Verzug.

(5) Für Schäden, die dem Kanalbenutzer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Schmutzwasserentsorgung entstehen und die außerhalb des Einflussbereiches des Kanalisationsunternehmens liegen, haftet das Kanalisationsunternehmen nicht, ausgenommen es liegt Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit vor.

(6) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenutzers nach vorhergehender schriftlicher Androhung und nach Einstellung der Einleitung durch die zuständige Wasserrechtsbehörde im Verfahren nach § 138 WRG 1959, bei Gefahr in Verzug auch sofort vorübergehend unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenutzer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Normen, behördlichen Auflagen oder diese Kanalordnung verstößt.

§ 7

Festlegung der Rückstauenebene

(1) Die maßgebliche Rückstauenebene liegt bei Freispiegelkanälen in der Regel 10 cm über der Schachtoberkante (Abdeckung des Schachtes), in welchem der Hausanschluss einmündet.

(2) Wenn der Hausanschluss über einen Abzweiger in den Sammelkanal eingebunden ist, liegt die Rückstauenebene 10 cm über der Schachtoberkante (Abdeckung des Schachtes), welcher dem Abzweiger in Fließrichtung folgt.

(3) Für Teilbereiche kann das Kanalisationsunternehmen die maßgebliche Rückstauenebene, auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt, auch anders festsetzen.

(4) Entwässerungsanlagen (Anschlüsse), welche in Objekten unter der Rückstauenebene liegen, müssen vom Kanalbenutzer mit Rückstausicherungen ausgestattet sein oder über Abwasserhebeanlagen angeschlossen werden. Die Kosten solcher Maßnahmen sind vom Kanalbenutzer zu tragen. Es wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einbau von Rückstauklappen bzw. Verschlüssen keinen 100%igen Schutz vor Überflutungen und Abwasseraustritten unter der Rückstauenebene bietet.

§ 8

Unsachgemäße Kanalbenützung Beendigung des Entsorgungsverhältnisses

(1) Das Kanalisationsunternehmen ist berechtigt, im Falle einer unsachgemäßen Kanalbenützung, wie z. B.

- Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe;
- Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken;
- Verstöße gegen die Einleitungsbewilligung nach der Indirekteinleitungsverordnung;
- unzulässige bauliche Veränderungen an der Entsorgungsanlage;
- störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Kanalbenutzer sowie auf das öffentliche Kanalisationssystem;

gegenüber dem Verursacher die dadurch anfallenden Kosten geltend zu machen.

Das Kanalisationsunternehmen wird im Falle einer unsachgemäßen Kanalbenützung bei den zuständigen Behörden unmittelbar nach Kenntnisnahme zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes Anzeige erstatten.

(2) Ein Grund der zur Beendigung der Entsorgungspflicht führen kann, ist der unverschuldete, rechtliche oder faktische Untergang des Kanalisationssystems oder wesentlicher Teile davon.

(3) Unmittelbar nach Beendigung des Entsorgungsverhältnisses (für den Fall das ein angeschlossenes Objekt abgebrochen wird) hat der Kanalbenutzer seinen Kanalanschluss (Entsorgungsanlage) auf eigene Kosten von einem dazu befugten Fachunternehmen entsprechend der technischen Anforderungen des Kanalisationsunternehmens stilllegen zu lassen. Über die endgültige Stilllegung hat der Kanalbenutzer der Gemeinde Trebesing auf Verlangen einen geeigneten Nachweis (z.B. Bestätigung des durchführenden befugten Unternehmens) vorzulegen.

§ 9

Auskunft, Meldepflicht und Zutritt

(1) Der Kanalbenutzer hat alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere die zur Ermittlung des Kanalanschluss- und Benützungsentgeltes erforderlichen Informationen sowie Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer zu erteilen.

(2) Der Kanalbenutzer hat Störungen in der Entsorgungsanlage sofort nach Wahrnehmung zu melden, sofern davon das öffentliche Kanalisationssystem betroffen sein kann, insbesondere wenn unzulässige Abwassereinleitungen zu befürchten sind.

(3) Jede versehentliche Einleitung von unzulässigem Abwasser, sowie jede ernsthafte Gefahr einer solchen ist umgehend dem Kanalisationsunternehmen zu melden. Der Kanalbenutzer ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Abwasserentsorgung bis zur Behebung des Störfalles vorübergehend einzustellen.

(4) Zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Entsorgungsvertrages und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Kanalordnung hat der Kanalbenutzer den dazu beauftragten Kontrollorganen des Kanalisationsunternehmens den erforderlichen Zutritt zu allen abwasserrelevanten Anlagen der angeschlossenen Grundstücke / Objekte zu gewähren (insbesondere die Reinigungsöffnungen und Kontrollschächte sind jederzeit zugänglich zu

halten) und die sachdienlichen Auskünfte zu erteilen. Solche Überprüfungen dürfen nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, Gefahr ist im Verzug. Den Anweisungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten.

§ 10 **Haftung**

(1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung des öffentlichen Kanalisationssystems, sowie beim Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Niederschlagswässer oder Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf (z.B. bei Reparaturen oder Reinigungsarbeiten im öffentlichen Kanalisationssystem oder infolge von Verklausung oder Verstopfung) hervorgerufen werden, hat der Kanalbenutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung des Kanalbenützungsentgeltes, sofern kein Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit des Kanalisationsunternehmens vorliegt. Das Kanalisationsunternehmen ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

(2) Der Kanalbenutzer haftet dem Kanalisationsunternehmen für alle Schäden, die diesem durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden.

(3) Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in das öffentliche Kanalisationssystem (§ 5 der Kanalordnung), so hat der Kanalbenutzer dem Kanalisationsunternehmen alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, insbesondere jene für die notwendige Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich des Versuches des Kanalisationsunternehmens zur Entschärfung oder Beseitigung der unzulässigen Abwässer und der Unterbindung weiterer Einleitungen dieser Art, zu ersetzen.

(4) Der Kanalbenutzer haftet dem Kanalisationsunternehmen für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Kanalordnung sowie der einschlägigen Einleitebeschränkungen und Emissionsbegrenzungen, durch

seine Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen (Haushaltsangehörige, Bestandnehmer u. a.).

(5) Das Kanalisationsunternehmen haftet nicht für Schäden durch Abwasseraustritte aus Abwasseranschlussstellen / Entwässerungsanlagen unterhalb der lt. ÖNORM maßgeblichen oder festgesetzten Rückstauenebene (siehe § 7 der Kanalordnung).

§ 11

Wirksamkeitsbeginn

Diese Kanalordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 18. Oktober 2007 beschlossen und tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Trebesing in Kraft.

§ 12

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Kanalordnung entspricht dem derzeitigen Stand der Gesetze und sonstigen einschlägigen Normen. Die Gemeinde Trebesing behält sich das Recht vor, die Kanalordnung bei Änderungen der einschlägigen Rechtslage oder aus sonstigem wichtigen Grund entsprechend anzupassen, abzuändern bzw. durch eine neue Ordnung zu ersetzen. Solche Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung für alle Kanalbenutzer verbindlich.

Die Kanalordnung sowie etwaige Änderungen werden jedem Anschlussinhaber zugestellt und jedem Anschlusswerber bei Genehmigung des Anschlusses ausgefolgt.

Der Bürgermeister:

Johann Oberlerchner